

Versicherungsbedingungen

der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG Wiesbaden für die ZVK-Zukunft-Renten

Fassung vom 10. April 2013

1 Versicherungsverhältnisse

Die Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG Wiesbaden (im Folgenden hier zvk genannt) erbringt aufgrund von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen und in Übereinstimmung mit ihrer Satzung Versicherungsleistungen.

Versichert sind alle im betrieblichen Geltungsbereich gemäß § 2 Teil II Nrn. 1 bis 9 der Satzung der zvk tätigen Arbeitnehmer, die vom persönlichen Geltungsbereich gemäß § 2 Teil III Nr. 1 der Satzung erfasst werden.

§ 2 Beitragszahlung

Die nach der Satzung für den Geschäftsbereich ZVK-Zukunft-Renten zu entrichtenden Beiträge sind von den Arbeitgebern aufgrund von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen an die Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e.V. abzuführen.

Ist der Beitrag nicht bis zum 15. des Folgemonats eingegangen, so gerät der Arbeitgeber dadurch in Verzug. Unbeschadet dessen erhält der Arbeitgeber eine Mahnung. Wird der Beitrag nicht bis spätestens zum 15. des auf die Entstehung des Beitragsanspruchs folgenden Monats gezahlt, so hat der Arbeitgeber auf den rückständigen Beitrag Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basisprozentsatz der Europäischen Zentralbank zu leisten.

Die Urlaubskasse hat das Recht, den Beitrag unmittelbar zu fordern sowie rückständige Beiträge einschließlich Nebenforderungen einzubeziehen. Die durch die Einziehung entstehenden Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Eine Aufrechnung von offenen Beiträgen mit Erstattungsforderungen und ein Bestimmungsrecht nach § 366 BGB sind für den Arbeitgeber ausgeschlossen.

§ 3 Leistungsarten

Versicherte Arbeitnehmer erhalten nach Maßgabe der Satzung und der nachstehenden Bestimmungen folgende Leistungen aus einer Beitragszusage mit Mindestleistung:

a) Altersrente

b) Erwerbsunfähigkeitsrente.

§ 4 Leistungsvoraussetzungen

1. Altersrente wird gezahlt, wenn der versicherte Arbeitnehmer nach Erfüllung der Wartezeit die für ihn gem. § 235 SGB VI geltende Regelaltersgrenze erreicht hat oder vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger eine Rente als Vollrente erhält. Auf Antrag des Versicherten kann der Leistungsbeginn auf einen Zeitpunkt nach Vollendung der Regelaltersgrenze verschoben werden.
2. Erwerbsunfähigkeitsrente wird gezahlt, wenn der versicherte Arbeitnehmer nach Erfüllung der Wartezeit einen Tatbestand erfüllt, der gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger einen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufgrund voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI begründet, oder wenn nach dem SGB VII ein Anspruch auf eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung als Vollrente besteht.
3. Altersrente bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente wird auch dann gezahlt, wenn der versicherte Arbeitnehmer einen Tatbestand erfüllt, der den in den Nrn. 1 und 2 genannten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Rentenleistungen nach der Versorgungsordnung eines berufsständischen Versorgungswerkes begründet.
4. In allen Fällen der Nrn. 2 und 3 ruht der Leistungsanspruch aus Erwerbsunfähigkeitsrente, solange der Versicherte Erwerbseinkommen bezieht.
5. Diese Leistungsvoraussetzungen gelten auch für Leistungsfälle vor dem 01. Januar 2013.

§ 5 Wartezeit

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn insgesamt 36 beitragspflichtige Monate nachgewiesen sind.

§ 6 Höhe des Verrentungsbeitrags

Für jeden versicherten Arbeitnehmer wird ein Beitrag seines individuellen Anteils an der Brutto Lohnsumme im Sinne von § 27 Nr. 3 des Tarifvertrages über eine zusätzliche Altersversorgung im Maler- und Lackiererhandwerk (TZA Maler-Lackierer)

für die Verrentung zugrunde gelegt. Er beträgt:

- 1,0 v. H. für die Zeit vom 01. Januar 2006 bis 31. Dezember 2008,
- 1,1 v. H. für die Zeit ab 01. Januar 2009.

Der Verrentungsbeitrag erhöht sich, wenn und soweit gemäß § 6 Nr. 1 Buchstabe e Satz 3 der Satzung der zvk zusätzliche Anteile des Beitrags für die Finanzierung der ZVK-Zukunft-Renten zur Verfügung stehen.

§ 7 Leistungshöhe

1. Versorgungsbausteine:

- a) Für jeden Verrentungsbeitrag wird entsprechend dem technischen Geschäftsplan ein Versorgungsbaustein erworben. Wird die laufende Beitragszahlung vor Rentenzahlungsbeginn eingestellt (Beitragsfreistellung), ist das Anwachsen der Versorgungsbausteine auf den bei der Einstellung der Beitragszahlung erreichten Stand beschränkt. Die während der Anwartschaftsphase erwirtschafteten Überschüsse werden auf die erworbenen Versorgungsbausteine gutgeschrieben.
- b) Ab dem Geschäftsjahr 2008 richtet sich die Beteiligung der Versicherten und Rentner an den Bewertungsreserven nach § 7 Ziffer 7 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackierergewerks VVaG.

2. Altersrente

- a) Die Altersrente ab dem vollendeten 65. Lebensjahr wird berechnet aus der Summe der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine zuzüglich darauf entfallender Anteile aus etwaigen Überschussverteilungen.
- b) Wenn die Inanspruchnahme der Altersrente vor dem vollendeten 65. Lebensjahr erfolgt, werden die Versorgungsbausteine zuzüglich darauf entfallender Anteile aus etwaigen Überschussverteilungen entsprechend dem technischen Geschäftsplan nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduziert.
- c) Bei Inanspruchnahme der Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres werden die angesammelten Versorgungsbausteine zuzüglich darauf entfallender Anteile aus etwaigen Überschussverteilungen entsprechend dem technischen Geschäftsplan nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erhöht.
- d) In den Fällen der Buchstaben a) bis c) wird mindestens der Rentenbetrag gezahlt, der sich aus der Summe der eingezahlten Verrentungsbeiträge i.S. des

§ 6 abzüglich der rechnerisch für den biometrischen Risikoausgleich erforderlichen Beträge errechnet.

3. Erwerbsunfähigkeitsrente

Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird berechnet aus der Summe der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine zuzüglich darauf entfallender Anteile aus etwaigen Überschussverteilungen erhöht um die Versorgungsbausteine, die sich unter Berücksichtigung des in den letzten 36 Monaten tatsächlich gezahlten durchschnittlichen Versicherungsbeitrages bis zu dem Jahr einschließlich ergeben würden, in welchem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.

Hat der Versicherte nach vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wieder eine Tätigkeit in einem unter den betrieblichen Geltungsbereich gemäß § 2 Teil II Nrn. 1 bis 9 der Satzung der zvk fallenden Arbeitgeber aufgenommen und wird erneut erwerbsunfähig, wird für die Zeit des vergangenen Rentenbezuges ein Beitrag in Höhe von € 0,- mtl. berücksichtigt. Mindestens wird jedoch als Erwerbsunfähigkeitsrente die Rente gezahlt, die der Versicherte bei seiner vorausgegangenen Erwerbsunfähigkeit zuletzt bezog.

4. Rentendynamik

Alle laufenden Renten werden alljährlich in Abhängigkeit vom Ergebnis der Vermögensanlage der zvk sowie dem Risikoverlauf und der Entwicklung der Kosten entsprechend dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Geschäftsplan für Überschussverteilung angepasst.

§ 8 Zahlung der Leistungen

- 1. Die Rentenleistungen werden von der zvk direkt an die Leistungsempfänger ausgezahlt.
- 2. Die Rentenleistungen werden jeweils zu Beginn eines Kalendermonats fällig, und zwar erstmals für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt werden. Alle Auszahlungen erfolgen bargeldlos.

Kosten für die Überweisung der Leistungen werden von der Pensionskasse nur für Zahlungen auf ein inländisches Konto getragen. Die Kosten für Auslandsüberweisungen haben die Leistungsempfänger selbst zu tragen.

Die Rentenleistungen werden grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.

Bei geringen monatlichen Renten kann die zvk in Absprache mit den Leistungsempfängern die Rentenleistungen von mehreren Monaten in einer Zahlung zusammenfassen. Die Überweisung für einen mehrmonatlichen Zeitraum erfolgt mittig.

3. Die Zahlung einer Rentenleistung endet mit dem Tod des Leistungsempfängers.
4. Vorzeitig endet die Zahlung von Erwerbsunfähigkeitsrente bei Wegfall der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufgrund voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI oder der Unfallrente als Vollrente nach dem SGB VII.
5. Die Rentenleistungen werden letztmals für den Kalendermonat gezahlt, in dem sie nach Nr. 3 bzw. Nr. 4 enden.
6. Endet die Zahlung von Erwerbsunfähigkeitsrente vorzeitig, wird sie mit Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung zwischenzeitlich erwirtschafteter Überschüsse als Altersrente fortgezahlt.

§ 9 Unverfallbarkeit

1. Scheidet ein Versicherter vor Eintritt eines der in § 4 bezeichneten Versorgungsfälle aus einem unter den Geltungsbereich der Satzung der zvk fallenden Betrieb aus, so behält er die Anwartschaft auf die ZVK-Zukunft-Renten der zvk, wenn er zum Zeitpunkt des Ausscheidens die jeweils gültigen gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt oder mindestens das 30. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit gemäß § 5 erfüllt hat.
2. Aus der unverfallbaren Anwartschaft werden bei Eintritt des Versorgungsfalles Leistungen in Höhe der Summe der bis zum Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens erworbenen Versorgungsbausteine zuzüglich darauf entfallender Anteile aus etwaigen Überschussverteilungen gezahlt. Bei Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit innerhalb von 36 Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens erhöht sich die Leistung um die Versorgungsbausteine, die sich unter Berücksichtigung des in den letzten 36 Monaten tatsächlich gezahlten durchschnittlichen Verrentungsbeitrages bis zu dem Jahr einschließlich ergeben würden, in welchem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.
3. § 15 bleibt unberührt.

§ 10 Antragstellung, Nachweis und Meldepflichten

1. Nach Eintritt des Versorgungsfalles werden die Leistungen auf Antrag des Versicherten von der Kasse festgestellt. Der Antrag auf Gewährung einer „ZVK-Zukunft“-Rente ist schriftlich auf einem Vordruck der zvk unter Beantwortung der dort gestellten Fragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen. Jeder Antragsteller ist verpflichtet, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Dauer der Rentengewährung erforderlichen Angaben zu machen und zu deren Glaubhaftmachung entsprechende Nachweise zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. entsprechende Nachweise berufsständischer Versorgungswerke sowie ein jährlicher Lebensnachweis,

der im ersten Kalendervierteljahr zu erbringen ist. Werden die entsprechenden jährlich zu erbringenden Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht, führt dies zu einem Ruhen der Beihilfeleistung.

2. Änderung des Namens, des Familienstandes, des Wohnsitzes, der Postanschrift und der Bankverbindung des Versicherten und des Leistungsempfängers sind der zvk unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.
3. Ereignisse, die auf die Gewährung oder Bemessung von „ZVK-Zukunft“-Renten Einfluss haben, müssen der zvk sofort angezeigt werden. Insbesondere hat der Leistungsempfänger bei Zahlung von
 - „ZVK-Zukunft“-Erwerbsunfähigkeitsrente: den Wegfall der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufgrund voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI
 - „ZVK-Zukunft“-Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres: den Wegfall der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder ihre Beschränkung auf einen Teilbetrag

unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Für die Gewährung einer „ZVK-Zukunft“-Altersrente bedarf es eines Antrages nicht, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat und bisher keinen Antrag bzw. keinen Antrag auf später beginnenden Leistungsbezug gestellt hat.
5. Zu Unrecht gewährte Leistungen werden von der zvk zurückgefordert.

§ 11 Abfindung von Kleinstrenten

Übersteigt der nach Eintritt des Versorgungsfalles festgestellte Monatsbetrag der „ZVK-Zukunft“-Rente nicht 1 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, so ist die zvk berechtigt, anstelle einer laufenden Zahlung eine einmalige Kapitalzahlung zu leisten. Die Höhe dieser Leistung wird nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans ermittelt. Mit der Einmalzahlung erlischt der Anspruch auf laufende Leistungen. Eine Abfindung von Anwartschaften ist ausgeschlossen.

§ 12 Verpfändung, Abtretung, Fremdbezug

1. Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen können weder verpfändet noch abgetreten werden.
2. Ist ein Bezieher von „ZVK-Zukunft“-Rente entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, so ist die Leistung an den Vormund oder Pfleger zu zahlen.

**§ 13
Verjährung**

Ansprüche auf Leistungen verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden konnte.

**§ 14
Auswirkungen von Beitragsrückständen auf die
Leistungshöhe**

Können Beiträge nicht beigetragen werden, so sind die „ZVK-Zukunft“- Renten nur in der Höhe zu leisten, die den tatsächlich geleisteten Beitragszahlungen entspricht, zuzüglich darauf entfallender Überschussanteile.

**§ 15
Versorgungsausgleich**

1. Die interne Teilung (§§ 10 bis 13 VersAusglG) erfolgt, indem nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die in der Ehezeit bei der zvk erworbenen Anteile von Anrechten jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehepartnern zu teilen sind (§1 Abs. 1 VersAusglG). Für die ausgleichsberechtigte Person wird zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein neues Anrecht bei der zvk begründet.

Die ausgleichsberechtigte Person erhält den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

Diese Anrechte werden so behandelt, als ob sie in Zeiten begründet worden wären, für die der Versorgungsausgleich durchgeführt wird.

Bei der internen Teilung wird der Ehezeitanteil in Form eines Kapitalwertes (Deckungskapital/Übertragungswert) ermittelt.

Die ausgleichsberechtigte Person erwirbt keine Mitgliedschaftsrechte.

2. Sind beide Ehegatten Versicherte bei der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG (zvk) in dem Geschäftsbereich ZVK-Zukunft-Renten und sind die dort vorhandenen Anrechte beider Ehegatten durch das Familiengericht intern geteilt, vollzieht die zvk den Ausgleich

Die Änderungen vom 21.11.2007 treten zum 01.01.2008 in Kraft.

Die Änderungen vom 19.12.2008 treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Änderungen vom 10.11.2009 treten rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.

Die Änderungen vom 10.04.2013 treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.07.2014, Geschäftszeichen: VA 11 – I 5003 – 2236 – 2011/0002.

- in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung gemäß § 10 Abs. 2 VersAusglG.
3. Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten werden in Höhe von 2 % des Deckungskapitals jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnet.
4. Für die Beantragung der Leistungen aus dem übertragenen Anrecht gilt § 10 entsprechend.
5. Eine Aufstockung des durch interne Teilung erworbenen Versorgungsanrechts durch Eigenbeiträge der ausgleichsberechtigten Person ist ausgeschlossen.
6. Die zvk kann mit dem ausgleichsberechtigten Ehegatten eine externe Teilung vereinbaren. Die zvk kann eine externe Teilung verlangen, wenn der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit als Rentenbetrag höchstens 2 % oder als Kapitalwert höchstens 240 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des SGB IV beträgt. Die durch das Familiengericht angeordnete externe Teilung richtet sich nach den §§ 14 bis 18 VersAusglG.
7. Die in diesem Paragraphen enthaltenen Regelungen gelten ab dem 01.09.2009.

**§ 16
Änderung der Versicherungsbedingungen**

Auf Beschluss des Vorstandes können mit Zustimmung des Aufsichtsrates und Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungsverhältnisse die §§ 3 bis 9, 11,13 und 14 geändert werden.

**§ 17
Versicherungsvertragsgesetz**

Zu den §§ 37, 38, 165, 166, 168 und 169 des Versicherungsvertragsgesetzes sind abweichende Bestimmungen in der Satzung und den Versicherungsbedingungen für die ZVK-Zukunft-Renten der Zusatzversorgungskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk VVaG sowie in dem Tarifvertrag über eine zusätzliche Altersversorgung im Maler- und Lackiererhandwerk getroffen worden.

**§ 18
Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche der zvk gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für Ansprüche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die zvk ist Wiesbaden.